

II- 1483 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 25. August 1972

Zl. 6252-Pr.2/1972

662 /A.B.zu 701 /J.Präs. am 29. Aug. 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Wielandner und Genossen vom 9. Juli 1972, Nr. 701/J, betreffend Erfüllung des Regierungsprogrammes, beehre ich mich mitzuteilen:

Konjunkturgerechter Vollzug des Budgets 1971

Entgegen der bei Erstellung des Bundesvoranschlages vorliegenden Prognose über die wirtschaftliche Entwicklung zeichnete sich im Laufe des Jahres 1971 ein wesentlich günstigerer Verlauf mit der Folge von hohen Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag 1971 ab. Zu Jahresbeginn wurden daher 15 % der die Investitionen betreffenden Ermessensausgaben gebunden. Da sich gegen Ende des Jahres Abschwächungstendenzen in einigen Bereichen der Wirtschaft zeigten, wurde diese vorläufige Ausgabenrückstellung zur Hälfte freigegeben. Der Rest wurde weitgehend den Rücklagen zugeführt. Die Rücklagendotierung aus dem Jahre 1971 beträgt 1'5 Mrd. S. Zusammen mit Rücklagenresten aus den Vorjahren ergibt sich ein Rücklagenstand von 2'2 Mrd. S per 31. Dezember 1971.

Nach den vorläufigen Daten weist der im Inland nachfragewirksame Saldo mit + 1'8 Mrd. S einen antizyklisch wirkenden Überschuß auf. Das tatsächliche Bruttodefizit beläuft sich 1971 auf 7'8 Mrd. S; unter Berücksichtigung der Schuldentilgung von 6'1 Mrd. S beträgt das Nettodefizit 1'7 Mrd. S.

Schwerpunkte des Budgets 1972.

Forschung: 1.768 Mill. S gegen 1.395 Mill. S 1971;
Steigerung um fast 1/3.

Hochschulen: Steigerung bei den wissenschaftlichen Hochschulen um mehr als 260 Mill. S oder 14 %, im Sachaufwand eine Zunahme von mehr als 30 %.

- 2 -

<u>Sozialbudget:</u>	Steigerung um fast 2 Mia. S
<u>Wasserwirtschaftsfonds:</u>	Bundesbeitrag von 23 Mill.S. 1971 um 47 Mill. S auf rd. 70 Mill. S im BVA 1972 erhöht; Haftungsrahmen auf 1 Mia. S erhöht.
<u>Fremdenverkehrs- förderung:</u>	Steigerung um mehr als 50 %.
<u>Landwirtschaft:</u>	Erstmals Bergbauernsonderprogramm mit 300 Mill. S.
<u>Straßenbau:</u>	Steigerung um nahezu 700 Mill. S.

Konjunkturgerechter Vollzug des Budgets 1972.

Auch für das laufende Jahr zeichnet sich eine wesentlich günstigere wirtschaftliche Entwicklung ab, als bei der Budgeterstellung für 1972 vorauszusehen war. So mußten sich die Bemühungen der Bundesregierung darauf konzentrieren, den Vollzug des Bundeshaushaltes 1972 wiederum konjunkturgerecht, also in restriktiver Handhabung, zu gestalten. Daher wurden zu Jahresbeginn gleichfalls 15 % der Ermessensausgaben gebunden, um auch 1972 in der anhaltenden guten wirtschaftlichen Entwicklung keine zusätzlichen Impulse mit der Folge überhöhter Preissteigerungen auszulösen. Die voraussichtlich anfallenden Mehreinnahmen in einer Größenordnung von 2-3 Mia. S sollen u.a. zum Teil zur Verringerung des Bruttodefizits, zum Teil auch für eine vorzeitige Schuldentilgung herangezogen werden. Auch die Rücklagenpolitik wird - soweit möglich - auf die Konjunktursituation Bedacht zu nehmen haben.

Gesundung der Staatsfinanzen

In den 60iger Jahren ist die Staatsschuld zum Teil rascher gestiegen als das Bruttonationalprodukt. Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen trifft in den Vorschauen als ökonomisch vertretbare Annahme eine Proportionalentwicklung zwischen Staatsschuld und Bruttonationalprodukt. Selbst diese Annahme scheint den Beirat in einer gegenwärtig sich äußerst dynamisch entwickelten Wirtschaft problematisch, da eine proportional zum Bruttonationalprodukt sich ausweitende Staatsschuld zusätzliche Inflationsimpulse beinhalten könnte.

Schon in der Budgetrede vom 20. Oktober 1970 als auch in der Re-

- 3 -

gierungserklärung vom 5. November 1971 wurde ausgesprochen, daß ein Konsolidierungsprozeß hinsichtlich der Schuldenentwicklung in die Wege zu leiten ist.

Beim Vollzug des Budgets 1970 gelang eine Reduktion des mit 8,9 Mld. S veranschlagten Abganges auf 7,2 Mld. S. Weiters gelang es - wiederum in Vollzug des Budgets 1971 - das tatsächliche Defizit um rd. 2 Mld. S gegenüber dem veranschlagten Defizit von 9'8 auf 7'8 Mld. S zu reduzieren. Infolge der günstigen Einnahmenentwicklung 1971 wurden zusätzliche Schuldentilgungen im größeren Ausmaß vorgenommen.

Längerfristige Budgetpolitik und Investitionsprogramm

Soll die Finanzpolitik mit größtmöglicher Sachlichkeit erfolgen, benötigt sie längerfristige Orientierungsbehelfe. Für den Zeitraum von 1971 bis 1980 wurde ein langfristiges Investitionsprogramm erstellt, welches Ausgaben für Investitionen, Investitionsförderungen und Liegenschaftserwerbe jener Ressorts enthält, für die mehr als 20 Mill. S im Bundesvoranschlag 1971 vorgesehen waren. Ferner sind darin Ausgaben für die Forschungsförderung, für die Wohnbauförderung und für den Wasserwirtschaftsfonds enthalten. Insgesamt sind ca. 300 Mrd. S für den erwähnten Zeitraum vorgesehen. Neben der durch dieses Programm verbesserten Grundlage für wirtschafts- und gesellschaftspolitische Entscheidungen wird durch die Einteilung des Investitionsprogrammes in ein Basis-Investitionsprogramm, ein Konjunkturstabilisierungsprogramm und in ein Konjunkturbelebungsprogramm eine effizientere Steuerung der konjunkturellen Entwicklung möglich sein. Im Basis-Investitionsprogramm sind jene Investitionen enthalten, die vorranglich vorgenommen werden müssen (z.B. bereits in Angriff genommene Investitionsvorhaben, Investitionen aus gesetzlichen Verpflichtungen, sachlich unaufschiebbare Investitionen). Als Grundlage dienen 85 % der im Bundesvoranschlag 1971 enthaltenen Investitionsausgaben. Das Konjunkturstabilisierungsprogramm hat die restlichen 15 % der im Bundesvoranschlag 1971 enthaltenen Ausgaben zum Gegenstand. Es enthält jene Ausgaben, bei denen Kürzungsmöglichkeiten bestehen bzw. eine Verschiebung des Zeitpunktes der Verwirklichung vorgenommen werden kann, wenn dies aus stabilitätspolitischen Gründen erforderlich ist. Zur Be-

- 4 -

kämpfung von Rezessionen soll das Konjunkturbelebungsprogramm dienen, welches zusätzlich 15 % der im Bundesvoranschlag 1971 vorgesehenen Investitionsausgaben beinhaltet. Es enthält solche Investitionsprojekte, die rasch in Angriff genommen werden können und welche jenen Projekten entsprechen, die im Konjunkturausgleichsvoranschlag vorgesehen sind. Das Investitionsprogramm wird entsprechend neuerer Informationen jährlich revidiert. Neben dem langfristigen Investitionsprogramm wird derzeit in Österreich die Erstellung eines mehrjährigen Finanzplanes vorbereitet.

Sowohl die mittelfristige Finanzplanung als auch das längerfristige Investitionsprogramm sind in dem neuen Haushaltsgesetz, welches im Entwurf im Finanzministerium bereits fertig ist, zwingend vorgeschrieben.

Neuer Finanzausgleich

Es sei ergänzend zu den Ausführungen in der Regierungserklärung darauf verwiesen, daß vor kurzem die Verhandlungen über einen neuen längerfristigen Finanzausgleich (für 6 Jahre) zwischen Bund, Ländern und Gemeinden erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

Umsatzsteuer, Familienlastenausgleich,

Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Gebührengesetz

Der Nationalrat hat am 15. Juni 1972 das Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1972), BGBl. Nr. 223/1972, sowie das Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, beschlossen. Damit erscheint das auf die Ersetzung des bisherigen Umsatzsteuersystems durch das System der sogenannten Mehrwertsteuer gerichtete Vorhaben aus der Regierungserklärung vom 5. November 1971 voll erfüllt.

Durch das Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wurde ab dem Schuljahr 1972/73 das Vorhaben, unentgeltliche Schulbücher für alle Schüler bereitzustellen, verwirklicht.

Darüber hinaus wurden mit demselben Gesetz die bereits von der früheren Bundesregierung eingeführten Schülerfreifahrten und

- 5 -

die Schulfahrtbeihilfe ausgeweitet, qualitativ verbessert und leichter administrierbar gemacht. Weiters wurde die Anspruchsvoraussetzung auf Familienbeihilfe für Pflegekinder verbessert.

Durch das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, BGBl. Nr. 460, wurde an Stelle des bisherigen steuerfreien Betrages anlässlich der Hausstandsgründung für Personen, die nach dem 31.12.1971 eine Erstehung eingehen, ein Abgeltungsbetrag von je S 7.500.-, zusammen also S 15.000.-, eingeführt.

Auf die Einkommensteuerreform zum 1.1.1973 wird schon im Kalenderjahr 1972 eine Vorleistung erbracht. Durch das Bundesgesetz vom 14.6.1972, BGBl. Nr. 222, über die Ermäßigung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer für das Kalenderjahr 1972 wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen die Einkommensteuer bzw. die Lohnsteuer für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1972 um den Betrag von S 560.- gekürzt. Darüber hinaus wurde die Politikerbesteuerung neu geregelt.

Der Entwurf für ein Einkommensteuergesetz 1972 befindet sich derzeit im Begutachtungsverfahren und wird im Oktober d.J. der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Vorgesehen ist dabei u.a. die Einführung der Individualbesteuerung, eine Neuregelung der Sonderausgaben, eine weitere Tarifsenkung unter gleichzeitigem Ersetzen verschiedener Freibeträge durch Steuerabsetzbeträge, die Einführung von Steuerabsetzbeträgen für Arbeitnehmer und Pensionisten, sowie weitere Steuerbegünstigungen für betriebliche Investitionszwecke und für die private Vermögensbildung.

Außerdem wurden der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 geändert wird (Gewerbesteueränderungsgesetz 1972), sowie der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1966 geändert wird (Körperschaftsteuergesetznovelle 1972) zur Begutachtung versendet. Beide Gesetzentwürfe dienen im wesentlichen dem Ziel, eine Steuerermäßigung in diesen Bereichen herbeizuführen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bruttotarifes befinden sich der Entwurf des Bundesgesetzes über die Zuweisung von Ertragsanteilen der Einkommensteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches sowie der Entwurf eines Bundes-

- 6 -

gesetzes, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich geändert wird, im Stadium des Begutachtungsverfahrens.

Die Erhöhung der Familienbeihilfe um 20 S monatlich für jedes Kind ab 1. Jänner 1973 und um weitere 10 S monatlich für jedes Kind ab 1. Juli 1973 sowie eine Anhebung der Familienbeihilfensätze für behinderte Kinder ist in Aussicht genommen. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf wird im Herbst ausgearbeitet und von der Bundesregierung zeitgerecht dem Nationalrat zugeleitet werden.

Im Sinne der in der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers angekündigten Neuordnung des Abgabenrechtes wurde der Entwurf eines Gebührengesetzes ausgearbeitet.

Förderung der längerfristigen Fremdfinanzierung

Der Notwendigkeit des Ausbaues bestehender Einrichtungen zur längerfristigen Fremdfinanzierung wurde durch die mit Bundesgesetz vom 2.12.1971, BGBl.Nr. 461, erfolgte Novellierung des Entwicklungs- und Erneuerungs-Fondsgesetzes insoweit Rechnung getragen als

- dem Kreditgeber das Wahlrecht der Besicherung seines Kredites zwischen höchstens 85 v.H. der Kreditsumme zuzüglich Zinsen und Kosten oder voller Höhe der Kreditsumme ausschließlich der Zinsen und Kosten eingeräumt wird;
- der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wurde, namens des Bundes für Kreditoperationen inländischer Kreditunternehmungen Haftungen in Form von Garantien zu übernehmen, wenn der Erlös dieser Kreditoperationen zur Finanzierung von Investitionen im Sinne dieses Bundesgesetzes verwendet wird und die Kredite, zu deren Finanzierung der Erlös der Kreditoperationen dient, durch eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes gedeckt werden;
- der Erwerb von Einzelunternehmungen oder einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft im Inland oder Ausland ermöglicht wird;
- im Interesse des Umweltschutzes auch Investitionen zur Durchführung gesetzlich oder behördlich verfügbarer Schutzmaßnahmen durch den Entwicklungs- und Erneuerungsfonds gefördert werden

- 7 -

können und

- die grundbücherlichen Eingaben und die Eintragungen für vom Entwicklungs- und Erneuerungsfonds verbürgte Kredite von den Gerichtsgebühren befreit wurden.

Währungs- und kreditpolitische Maßnahmen

Im Verlaufe des Jahres 1972 wurden im Hinblick auf die Konjunkturlage im Zusammenwirken zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, der Oesterreichischen Nationalbank und dem Kreditapparat folgende stabilitätsfördernde Maßnahmen getroffen:

- im Februar und Juli 1972 wurden vom Bundesministerium für Finanzen zwei Bundesobligationen-Anleihen von je 1 Mrd.S begeben, die der Kreditapparat übernommen hat. Das Bundesministerium für Finanzen ließ sich hierbei von dem Bestreben leiten, diese 2 Mrd.S, soweit es die Kassenlage des Bundes gestattet, bis Jahresende bei der Oesterreichischen Nationalbank zu halten und damit stillzulegen;
- in diesem Zusammenhang ist auch die Bindung von 15 % der Ermessenskredite zu erwähnen sowie daß der Konjunkturausgleichshaushalt nicht in Kraft gesetzt wurde;
- ferner hat das Bundesministerium für Finanzen mit Wirkung vom 1.2.1972 im Rahmen der mit den Kreditunternehmungen bestehenden Kreditkontrollabkommen vereinbart, daß der sogenannte Kreditplafond um 2 % gesenkt wird, d.h., daß die Krediterteilungsmöglichkeit zufolge dieser Maßnahme um rund 1 Mrd.S eingeschränkt wurde.
- Auch die Oesterreichische Nationalbank hat im Sinne dieser Bemühungen Kassenscheine im Nominale von 3 Mrd.S begeben, die von den Geldinstituten übernommen wurden, sowie die Mindestreservesätze erhöht;
- ferner hat sich der Kreditapparat verpflichtet, in der Zeit vom 3.Juli bis 28.Dezember 1972 den Gegenwert von 1,5 Mrd.S im Ausland zu veranlagen;
- die Geltungsdauer des zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und dem Kreditapparat abgeschlossenen Gentlemen's Agreements vom 17.8.1971, welches eine Liquiditätsbeschaffung aus dem Ausland durch inländische Kreditunternehmungen verhindern soll, wurde bis 31.Dezember 1972 verlängert.

- 8 -

Die Entwürfe für ein Kreditwesengesetz und eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des Sparkassenwesens befinden sich in abschließender Ausarbeitung und sollen im Herbst 1972 zur Begutachtung ausgesendet werden.

Die Unternehmerfinanzierung soll durch die Gründung einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft seitens des Kreditapparates erleichtert werden. Zur Förderung dieses Vorhabens ist ein Bundesgesetz, mit welchem das Risiko der Kapitalbeteiligungsgesellschaft durch die Übernahme einer Bundeshaftung eingeschränkt werden soll, in Ausarbeitung, das gleichfalls im Herbst 1972 zur Begutachtung ausgesendet werden soll.

Um das Kontensparen weiter zu fördern - in der Zeit vom Oktober 1971 bis Ende Juni 1972 stieg das Sparvolumen von 146'3 Mrd.S um 12'6 Mrd.S auf 158'9 Mrd.S -, soll das Prämiensparförderungsgesetz weitgehend verbessert werden, und zwar durch eine höhere Verzinsung der Einlagen und einer kürzeren Ansparzeit. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist in Ausarbeitung.

Förderung der Exportwirtschaft

Zur Förderung der österreichischen Exportwirtschaft wurden weitere gesetzliche Maßnahmen durch die Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes und Erlassung einer Ausfuhrförderungsverordnung 1972 getroffen. Die wichtigsten Punkte dieser Novelle sind:

- Erhöhung des Haftungsrahmens von 25 Mrd.S auf 35 Mrd.S;
- Verbilligung der Kreditkosten für die Exporteure durch Wegfall der Gebühr für Wechsel, die zur Erleichterung der Finanzierung im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens begeben werden;
- der Exporteur kann nunmehr zugleich mit dem Antrag auf Garantieübernahme auch deren Ausdehnung auf das Kursrisiko beantragen.

Außenhandelspolitik - Europäische Integration

Nach langjährigen Verhandlungen wurden am 22. Juli 1972 in Brüssel die Interimsabkommen und die Globalabkommen Österreichs mit der EWG und mit der EGKS unterzeichnet. Die Entwürfe der erforderlichen Durchführungsgesetze hiezu (insbesondere Zoll- und Ursprungssektor) werden derzeit vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitet. Die Interimsabkommen sollen bereits am 1. Oktober 1972 und die Globalabkommen am 1. Jänner 1973 in Kraft treten.

- 9 -

Durch das "Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden" (BGBl. Nr. 419/1970), werden bereits mit Wirkung vom 1. Jänner 1971 die vertragsmäßigen GATT-Zollsätze in der jeweils geltenden Höhe auch auf jene Waren angewendet, die aus Ländern stammen, denen Österreich diese Zollsätze nicht auf Grund des GATT-Abkommens oder zweiseitiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen eingeräumt hat (d.h. weltweite Anwendung der GATT-Zölle).

Entwicklungshilfe

Auf Grund des "Bundesgesetzes vom 14. März 1972 über die Gewährung von Vorzugszöllen (Präferenzzollgesetz)", BGBl. Nr. 93/1972, werden Waren aus Entwicklungsländern seit 1. April 1972 zollbegünstigt abgefertigt. Das Ziel dieses Gesetzes besteht darin, durch eine präferenzielle Zollbehandlung von Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, die Exporterlöse dieser Länder zu erhöhen und dadurch ihre Industrialisierung zu fördern sowie ihr Wirtschaftswachstum zu beschleunigen.

Das "Bundesgesetz vom 14. März 1972 über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit den Entwicklungsländern", BGBl. Nr. 94/1972, welches am 1. April 1972 in Kraft getreten ist, sieht die Möglichkeit vor, die zollermäßigte oder zollfreie Einfuhr handwerklich hergestellter Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern unter gewissen Voraussetzungen zuzulassen (Rahmengesetz, durch Verordnungen noch zu realisieren).

Das Bundesministerium für Finanzen veranstaltet bereits seit 6 Jahren jährlich einen Spezialausbildungskurs für Zollbeamte aus Entwicklungsländern. Die Kursdauer beträgt drei Monate, wobei das Teilnahmeinteresse seitens der Entwicklungsländer in quantitativer Hinsicht noch immer sehr ausgeprägt ist, obwohl bereits der 7. Spezialausbildungskurs für dieses Jahr vorgesehen ist. Mit Ausnahme der Reisekosten werden die Ausbildungs- und Aufenthaltskosten der ausländischen Zollbeamten aus Entwicklungsländern aus österreichischen Budgetmitteln getragen.

Vermögensverhandlungen

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen ist am 6. Okt. 1970 unterfertigt worden. Um die Zeit bis zu seinem Inkrafttreten zu nützen, ist zur zwischenzeitigen Erfassung vermögensrechtlicher Ansprüche österreichischer Staatsbürger gegenüber der Volksrepublik Polen das "Anmeldegesetz Polen" ausgearbeitet worden. Seit Inkrafttreten des Anmeldegesetzes Pden (Bundesgesetz vom 17. Juni 1971, BGBl. Nr. 235) sind bereits mehr als 600 Anmeldungen eingelangt und in Bearbeitung genommen worden. Der Entwurf für ein Gesetz, gemäß welchem die von der Volksrepublik Polen zur Verfügung gestellte Globalsumme zur Leistung gelangen soll, befindet sich in Ausarbeitung.

Die Vermögensverhandlungen mit der Republik Italien haben zum Abschluß eines Vermögensvertrages geführt. Der Vertrag ist am 17. Juli 1971 unterfertigt und im Feber dieses Jahres der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung durch den Nationalrat und Bundesrat zugeführt worden. Sein Inkrafttreten hängt vom Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden ab. Die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Gesetzesentwürfe befinden sich im Begutachtungsverfahren.

Die Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und der Arabischen Republik Ägypten betr. die Entschädigung österreichischer Interessen haben zum Abschluß eines Abkommens geführt, das am 23. Dezember 1971 unterzeichnet worden ist. Das Abkommen ist im Mai dieses Jahres dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt worden.

Bei den Vermögensverhandlungen mit der CSRR ist insoweit ein Fortschritt erzielt worden, als über wesentliche Teile des Wortlautes eines allfälligen Vertrages eine übereinstimmende Auffassung erzielt wurde. Zu keiner Annäherung ist es insbesondere über die von csl. Seite zu leistenden Barzahlungen sowie die Zahlungsmodalitäten und damit zusammenhängend über den Umfang der österreichischen Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die entschädigt werden sollen, gekommen.

Die Bemühungen der Bundesregierung, auch noch andere offene Entschädigungsfragen einer abschließenden Regelung zuzuführen, sind in der Regierungserklärung nicht besonders erwähnt worden. Mit

- 11 -

Ministerratsbeschluß wurde ein Ausschuß ins Leben gerufen, der sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen hat.

Pensionsangelegenheiten

In der Regierungserklärung wurde in Aussicht gestellt, als Begleitmaßnahme zur Durchführung des zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes am 2. Sept. 1971 vereinbarten Besoldungsübereinkommens Vorsorge für die Ruhegenüßfähigkeit bestimmter Nebengebühren zu treffen. Diese Ankündigung in der Regierungserklärung wurde durch das Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, das mit 1. Jänner 1972 in Kraft getreten ist, verwirklicht.

Auf dem Gebiet des Dienst- und Besoldungsrechts wurden die in der Regierungserklärung in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Durchführung des bereits genannten Besoldungsübereinkommens ebenfalls verwirklicht. Die etappenweise Realerhöhung der Bezüge sowie die angekündigte gesetzliche Fundierung des Anspruches auf eine gerechte Abgeltung von Überstunden und anderen Mehrleistungen hat in den Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates vom 14. Juni d. J., betreffend die Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr. 213, die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214, und die 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 215, den Niederschlag gefunden. Was die in Aussicht gestellte Wertsicherung der Bezüge betrifft, so wurde dafür in der Verordnung der Bundesregierung vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 188 (Teuerungszulagenverordnung 1972) vorgesorgt.

Preispolitik

Hinsichtlich der Preispolitik ist auszuführen, daß seitens des Bundesministeriums für Finanzen neben konjunkturberuhigenden Maßnahmen, wie z. B. Bildung von Rücklagen, Senkung des im Inland nachfragewirksamen Defizits, Stilllegung des Liquiditätsüberhanges des Kreditapparates auf Grund einer Vereinbarung mit der Oesterreichischen Nationalbank, vor allem gezielte Zoll- und Ausgleichsteuer-senkungen getroffen und laufend verlängert wurden. Bei wichtigen Nahrungsmitteln, Textilien, Möbeln, Haushaltsartikel sowie bei gewerblichen und industriellen Vorprodukten wurden die Eingangs-abgaben kräftig gesenkt. Diese Maßnahmen wurden zuletzt im Bereich

- 12 -

der Ausgleichsteuer durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Mai 1972, BGBl.Nr.158/1972 sowie durch Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Zl.210.600-13/72, hinsichtlich der Zollermäßigungen erneut bis 31. Dezember 1972 erstreckt. Außerdem erfolgte mit Verordnung vom 28. Juni 1972, BGBl.Nr.237/1972 zur Entschärfung der angespannten Fleischpreissituation eine Freistellung von Importen von gefrorenem Rindfleisch von der Ausgleichsteuer.

Einfluß auf die Preisgestaltung hatte auch die Einräumung von Zollfreikontingenten für Heizöl und die Aufhebung der 10 %igen Sonderabgabe für PKW ab 1971.

Andlung